

Haushaltssatzung der Stadt Bad Münde am Deister
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - hat der Verwaltungsausschuss im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 NkomVG durch Umlaufbeschluss am 27.3.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.215.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	31.620.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	13.800 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	158.200 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.662.700 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.076.300 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	370.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.845.200 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.611.200 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.179.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.643.900 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.101.300 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.475.200 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen wird auf 136.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 262.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.795.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Bad Mündel, den 2.4.2020

Der Bürgermeister

Büttner

Dienstsiegel